Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen: 7 C 934/17



Amtsgericht Waiblingen

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Gursch Kanzlei für Verkehrsrecht, Otto-Lilienthal-Straße 5, 71034 Böblingen, Gz

gegen

wegen Mietwagenkosten

hat das Amtsgericht Waiblingen durch den Richter am Amtsgericht grund der mündlichen Verhandlung vom 12.04.2018 für Recht erkannt:

am 27.04.2018 auf-

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 243,34 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5
Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 08.08.2014 zu zahlen.

- 2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- 3. Die Klägerin hat 58 %, die Beklagte hat 42 % der Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 577,09 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Mietwagenkosten.

Der geschädigte Eigentümer eines PKW Typ Mercedes A 150 Automatik und Zeuge erlitt am 24.04.2014 aufgrund eines Verkehrsunfalls, in den seine Frau als Fahrerin verwickelt war, einen Schaden an seinem Auto. Die Beklagte als Haftpflichtversicherer des gegnerischen Fahrzeugs haftet aus diesem Unfall dem Grunde nach zu 100 %. Der Geschädigte mietete darauf von 24.04.2014 bis 09.05.2014 bei der Klägerin zwei Ersatzfahrzeuge Typ Mercedes C 200 CDI Automatik und Mercedes B 180 CDI Anl. K2, Bl. 44). Seinen Anspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten trat der Geschädigte an die Klägerin ab (Anl. K1, Bl. 4). Die Klägerin rechnete gegenüber dem Geschädigten am 20.05.2014 auf Basis des Tabellenwerkes "Schwacke" insgesamt 1.600,55 € ab (Anl. K1, Bl. 5). Auf die Mietwagenkosten zahlte die Kaskoversicherung des Geschädigten 312,38 € und die Beklagte 711,08 €. Den Restbetrag aus ihrer Rechnung forderte die Klägerin mit Schreiben vom 31.07.2014 unter Setzung einer Frist bis 07.08.2014 ergebnislos ein.

Mit der Klage verfolgt die Klägerin Erstattung ihrer noch ausstehenden Vergütung. Sie ist der Meinung, die Kosten für einen zweiten Fahrer seien erstattungsfähig, weil das beschädigte Fahrzeug auch von der Ehefrau des Zeugen genutzt worden sei.

Sie beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 577,09 € nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz hieraus seit 08.08.2014 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Meinung, die Klageforderung sei verjährt, weil der Vergütungsanspruch des Zeugen gegen die Klägerin seinerseits verjährt sei. Hierauf dürfe sich die Beklagte berufen. Das Tabellenwerk Schwacke sei ungeeignet.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die Schriftsätze und auf das Sitzungsprotokoll vom 12.04.2018 (Bl. 73) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klägerin kann von der Beklagten aus abgetretenem Recht des Geschädigten gemäß §§ 7 StVG, 115 Abs. 1 VVG Zahlung einer Kraftfahrzeugmiete in Höhe restlicher 243,34 € verlangen.

Der Anspruch der Klägerin ist nicht verjährt. Zwar kann der Schuldner im Grundsatz dem Zessionar alle Einreden entgegenhalten, die gegenüber dem Zedenten begründet waren bzw. sind. Dies gilt auch dann, wenn sich ein Befreiungsanspruch durch Abtretung in einen Zahlungsanspruch umwandelt. Die Vergütungsforderung der Klägerin gegenüber dem Geschädigten aus dem geschlossenen Mietvertrag über zwei Kraftfahrzeuge ist aber nicht verjährt. Die Verjährung wurde durch eine Stundung gehemmt. Eine Stundung liegt im Streitfall darin, dass der Geschädigte seine Ansprüche auf Schadensersatz aus §§ 7 StVG, 115 Abs. 1 VVG gegen die Beklagte lediglich erfüllungshalber an die Klägerin abgetreten hat. In der Annahme einer Leistung erfüllungshalber liegt regelmäßig eine Stundung, die die Verjährung hemmt (BGH NJW 2012, 996).

Der Anspruch ist nur zum Teil begründet. Die zuerkannte Summe ergibt sich aus folgender Berechnung:

307,51 €	Klasse 3 (netto)
151,48 €	Fraunhofer 2014 Wochenpauschale, PLZ 71, Klasse 3 (netto)
269,70 €	Wochenpauschale arithm. Mittel (netto)
88,23 €	Schwacke 2014, Tagespauschale, PLZ 713, Klasse 3 (netto)

55,46 €	Fraunhofer 2014 Tagespauschale, PLZ 71, Klasse 3 (netto)
71,85€	Tagespauschale arithm. Mittel (netto)
611,24 €	Summe aus 2 Wochenpauschalen u. 1 Tagespauschale
48,30 €	Zustellung/Abholung (Mittel nach Schwacke netto)
142,50 €	Zusatzfahrer 15 Tage (netto)
802,04 €	Summe netto
954,42 €	brutto
711,08 €	Zahlung der Bekl.
243,34 €	Rest

Das Gericht schätzt die Mietwagenkosten gemäß § 287 ZPO im Einklang mit der Rechtsprechung (z.B. OLG Celle, NJW-RR 2016, 1119) auf der Grundlage eines arithmetischen Mittels der Tabellenwerke Schwacke und Fraunhofer für 2014. Hieraus ergibt sich als Zwischensumme (netto) für die Mietwagenkosten ein Betrag von 611,24 €. Ein Abzug für die unterbliebene Nutzung des eigenen Fahrzeugs beim Geschädigten war nicht anzusetzen, weil die angemieteten Fahrzeuge einer günstigeren Klasse als das eigene Kfz des Geschädigten angehörten.

Das Gericht schätzt weiter die Kosten für Lieferung und Abholung des Ersatzfahrzeugs auf 48,30 € (netto). Dem liegen die Zahlen der Schwacke-Tabelle 2014 für Nebenkosten zu Grunde. Die Lieferung und Abholung des Ersatzfahrzeugs erscheint dem Gericht nachvollziehbar, nachdem das beschädigte Fahrzeug in der Reparaturwerkstatt abgegeben wurde. Weiter waren der Schadensschätzung auch die Kosten für einen Zweitfahrer zugrundezulegen. Wie der als Zeuge vernommene Geschädigte glaubhaft angab, wurde das beschädigte Fahrzeug sowohl durch ihn als auch durch seine Ehefrau genutzt. Daher war der Geschädigte berechtigt, bei der Anmietung die Nutzung durch einen zweiten Fahrer zu vereinbaren. Insoweit wurden die Kosten aus der Rechnung der Klägerin angesetzt.

Der Zinsanspruch beruht auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 Abs. 1 ZPO. Die Beklagte befand sich ab dem 08.08.2014 im Verzug.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit für beide Parteien auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Amtsgericht Waiblingen Bahnhofstraße 48 71332 Waiblingen

einzuleaen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben

Richter am Amtsgericht

Verkündet am 27.04.2018

JAng'e Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle Beglaubigt Waiblingen, 30.04.2018

Drkundsbeamtin der Geschäftsstelle Burch maschinelle Bearbeitung beglaubigt Wohne Unterschrift gültig